

Satzung



*Turngau Nordhessen e.V.
im Hessischen Turnverband e.V.*

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des TGN und Gemeinnützigkeit

§ 3 Aufgaben des TGN

§ 4 Verbandspolitische Grundsätze der Arbeit des TGN

§ 5 Rechtliche Grundlagen der Arbeit des TGN

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Organe und Gremien

§ 9 Beschlussfassung in den Organen und Gremien des TGN

§ 10 Der Gauturntag

§ 11 Außerordentlicher Gauturntag

§ 12 Der Gauvorstand

§ 13 Fachbereiche

§ 14 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts des HTV

§ 15 Turngauordnungen

§ 16 Datenschutz

§ 17 Haftungsbeschränkungen

§ 18 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Redaktionsklausel

§ 19 Auflösung des TGN

§ 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Turngau trägt den Namen Turngau Nordhessen e.V. (TGN) im Hessischen Turnverband e.V. (HTV).
2. Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Registriernummer VR 3243 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des TGN beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Turngaus und Gemeinnützigkeit

1. Der TGN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des TGN ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Turnens in all seinen Ausprägungen und Formen unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen, insbesondere für die Jugend, sowie die Pflege des Gemeinsinns.
3. Der TGN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des TGN dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TGN.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TGN keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Aufgaben des Turngaus

1. Die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Vereinen, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben zu befähigen und dabei zu unterstützen.
2. Die Aufklärung der Öffentlichkeit in den Medien über die Vielseitigkeit des Turnens.

3. Die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Angebote des HTV und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB).
4. In seinen Fachbereichen (§13) fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen humanen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern. Er beachtet die Anti-Doping-Richtlinien des DTB.

§ 4 Verbandspolitische Grundsätze der Arbeit des TGN

1. Der TGN setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der TGN, seine Mitglieder und Sportler sowie Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder – und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der TGN fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeiten zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.
4. Der Turngau wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des Turngaus, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperrungen, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Rechtliche Grundlagen der Arbeit des Turngaus

1. Der TGN ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des HTV.
2. Die regionalen Grenzen eines Turngaus können durch Beschluss des Präsidiums des HTV geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist, wie z.B. die Auflösung eines Turngaus.
3. Grundlage für die Arbeit des HTV ist dessen Satzung in der Fassung vom 05. März 2022, die auch durch die Turngaue anzuwenden ist und durch die Satzung des Turngaus ergänzt werden kann. Im Zweifel gilt die Satzung des HTV.

4. Der TGN nimmt als regionale Untergliederung des HTV dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des HTV regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist.
5. Der TGN und seine Mitgliedsvereine werden im Landesturntag des HTV durch Delegierte vertreten, die in der Mitgliederversammlung des TGN mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel der Satzung des HTV. Der TGN kann darüber hinaus Ersatzdelegierte wählen.
Die gewählten Delegierten des TGN bleiben im Amt, bis der TGN neue Delegierte gewählt hat oder ein Delegierter sein Amt gegenüber dem TGN kündigt. Sofern im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Delegierten nicht per Wahl bestimmt werden kann oder eine Wahl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im TGN nicht möglich ist, kann der Vorstand des TGN per Beschluss Delegierte berufen. Die Delegierten oder Änderungen bei deren Aufstellung sind binnen vier Wochen namentlich mit Kontaktdaten und persönlicher E-Mail-Adresse an den HTV zu melden, spätestens jedoch bei der Abfrage des HTV vor dessen Landesturntag.
6. Wenn der TGN aus organisatorischen, personellen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder sich auflöst, oder die Gemeinnützigkeit verliert, entscheidet das Präsidium des HTV welchem anderen Turngau die bisherigen Mitgliedsvereine des TGN regional zugeordnet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der TGN hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des TGN sind Turn- und Sportvereine.
3. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des TGN besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch den Gaurntag zu Ehrenmitgliedern des TGN ernannt werden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Verein als ordentliches Mitglied des TGN erwirbt seine Mitgliedschaft im TGN automatisch mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) und dem gleichzeitigen Erwerb der Mitgliedschaft im HTV.
2. Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und Ordnungen des HTV und des TGN als verbindlich an.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereins im TGN endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4. Der Austritt (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Isb h erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Vereins aus dem TGN kann nur durch den Isb h mit Zustimmung des HTV beschlossen werden. Der Ausschluss ist u.a. zulässig:
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den Isb h oder den HTV, deren Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Isb h sowie die Satzungen und Ordnungen des HTV oder des TGN oder
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Isb h oder des HTV.
6. Das Verfahren über die Aufnahme, den Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h.
7. Der TGN erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern. Für bestimmte Leistungen kann ein technischer Beitrag erhoben werden, der zweckgebunden zu verwenden ist.

§ 8 Organe und Gremien

1. Organe des TGN sind:
 - 1.1 der Gauturntag (Mitgliederversammlung)
 - 1.2 der Gauvorstand
2. Gremien des TGN sind die Mitglieder der Fachbereiche.
3. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Gremien ist diese Satzung.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten ehrenamtlich.
5. Jedes Amt im TGN beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
6. Die Organfunktion im TGN setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein voraus.
7. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
8. Organmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein, wenn sie das Amt antreten.
9. Die Organ- und Gremienmitglieder und die im Auftrag des TGN handelnden Personen haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TGN entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Beschlussfassung in den Organen und Gremien des TGN

1. Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung

- a) des Gaurntages
- b) des Gauvorstandes
- c) der Gremien

sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

3. Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden

- a) Im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
- b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

4. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung mit der Einladung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.

5. Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den TGN mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

6. Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Leiter oder das Einberufungsorgan die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Leiter gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.

7. Die Versammlung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.

8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

Der Leiter der Versammlung kann alternativ anordnen, dass

- a) die Beschlussfassung während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
 - b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.
10. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 10 Der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des TGN. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 1.1 die Delegierten der Vereine
 - 1.2 die Mitglieder des Gauvorstandes
 - 1.3 die Mitglieder der Fachbereiche
 - 1.4 die Ehrenmitglieder des TGN
2. Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird von dem Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Einberufung eines jeden Gauturntages muss mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut erfolgen.
5. Die Mitgliedsvereine entsenden für je angefangene 100 (einhundert) Mitglieder jeweils einen Vertreter. Grundlage für die Berechnung der Stimmen sind die vom Verein im Vorjahr an den Isb h gemeldeten Mitgliederzahlen für den HTV.
6. Jeder Vertreter hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitglieder des Gauvorstandes, der Fachbereiche und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

8. Die Kosten für die Entsendung der Vertreter tragen die Vereine.
9. Anträge an den Gauturntag zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied einreichen. Sie können zudem vom Gauvorstand und den Fachbereichen gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag beim geschäftsführenden Gauvorstand unter Angabe des Antragstellers eingehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
10. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Gauturntag in Textform mitzuteilen.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit von den Delegierten beschlossen wird.
12. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
14. Die Aufgaben des Gauturntages sind:
 - 14.1 Entgegennahme der Berichte des Gauvorstandes, der Fachbereiche und der Kassenprüfer
 - 14.2 Aussprache zu den Berichten
 - 14.3 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 14.4 Entlastung des Gauvorstandes
 - 14.5 Wahl des Gauvorstandes
 - 14.6 Bestätigung der Mitglieder der Fachbereiche
 - 14.7 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - 14.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 14.9 Wahl der Delegierten zum Landesturntag.
 - 14.10 Vornahme besonderer Ehrungen
 - 14.11 Änderung der Satzung
 - 14.12 Ernennung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern
15. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentlicher Gauturntag

1. Ein außerordentlicher Gauturntag kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung eines außerordentlichen Gauturntages genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Gauturntag (§10) analog.

§ 12 Der Gauvorstand

1. Der Vorsitzende, bis zu zwei Stellvertretern und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
2. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 2.1 dem Vorstand nach § 26 BGB
 - 2.2 bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - 2.3 Vertreter der Turnjugend
3. Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Gauvorstands erfolgt durch Wahl beim Gauturntag.
4. Der Gauturntag entscheidet auf Vorschlag des Gauvorstandes nach §26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitglieder des Gauvorstandes werden vom Gauturntag für zwei Jahre in einzelnen Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Gauturntag führt. Der nächste Gauturntag wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
8. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur beim Gauturntag, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
9. Der Gauvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Der Gauvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages durch und bereitet die Gauturntage vor. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und verwaltet die Kasse und das Vermögen des TGN. Er ehrt Vereine, verdiente Turner sowie Personen, die sich um das Turnen verdient gemacht haben.
11. Der Gauvorstand kann bei Bedarf Fachbereiche zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.
12. Der Gauvorstand ist für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen zuständig.

§ 13 Fachbereiche

1. Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder werden Fachbereiche gebildet.
2. Die Mitglieder der Fachbereiche werden für 2 Jahre vom Gauvorstand vorgeschlagen und vom Gauturntag bestätigt.
3. Die Fachbereiche können bei Bedarf mit weiteren Beauftragten ergänzt werden.
4. Scheidet ein Fachbereichsmitglied vorzeitig aus, kann der Gauvorstand einen Vertreter bis zum nächsten Gauturntag bestellen.
5. Der Fachbereich tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres. Er wird von dem Vorsitzenden des Gauvorstandes, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Gauvorstandes eingeladen. Er regelt die fachlichen Angelegenheiten - wie die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 14 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts des HTV

1. Das Landesschiedsgericht des HTV gem. § 20 der Satzung des HTV ist ebenfalls zuständig für die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten und für die Verhängung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen bei Verfehlungen in einem Turngau.
2. Die Turngaue und ihre Mitglieder und Organmitglieder unterliegen damit der Strafgewalt des HTV (§ 21 HTV-Satzung).

§ 15 Turngauordnungen

1. Der TGN kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Hierbei werden die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) beachtet.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist ausschließlich der Gauvorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
4. Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des TGN unter www.turngau-nordhessen.de und durch Mitteilung beim nächsten Gauturntag. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

§ 16 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den TGN erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im TGN erfolgt im Rahmen Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der TGN eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. Der TGN, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des TGN im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des TGN oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des TGN gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den TGN einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Redaktionsklausel

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gauturntag und können nur mit mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 19 Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des TGN kann nur mit dreiviertel Mehrheit in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntages erfolgen.
2. Die Liquidation wird durch den Vorsitzenden und den Kassenwart vorgenommen, sofern der Gauturntag keine anderen Personen bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des TGN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TGN an den HTV, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion des TGN mit einem anderen Turngau fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde beim Gauturntag am 12. März 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am **04.05.2001** auf dem außerordentlichen Gauturntag beschlossen

Änderungen der Satzung vom 4.5.2001

<u>2003</u>	Die Satzungsänderung wurde vom Gauturntag am 9. März 2003 einstimmig beschlossen.
<u>2006</u>	Die Satzungsänderung wurde vom Gauturntag am 12. März 2006 einstimmig beschlossen.
<u>2014</u>	Die Satzungsänderung wurde vom Gauturntag am 9. März 2014 einstimmig beschlossen.
<u>2018</u>	Die Satzungsänderung wurde vom Gauturntag am 25. Februar 2018 mit 54 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen beschlossen.